OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652572/7/ZO/KA

Datum:
Linz, 1. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des S H GmbH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6.9.2022, GZ: BHLLVerk-2022-597293/11-KH, betreffend Abweisung einer Bewilligung von Werbungen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 6.9.2022, GZ: BHLLVerk-2022-597293/11, den Antrag der S H GmbH vom 14.7.2022 für die Bewilligung von Werbungen (6 Sujets) auf einem Werbeturm an der A auf Höhe von Strkm. x auf dem Grundstück-Nr. x, KG x, S, als unbegründet abgewiesen. Konkret wurden dabei je drei Sujets mit der Aufschrift „S H“ mit einem Ausmaß von 10 m x 5 m sowie drei weitere darunter befindliche Sujets mit der Aufschrift „P“ mit einem Ausmaß von jeweils 6 m x 3 m abgewiesen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde damit, dass die geplanten LED-Werbeanzeigen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erwarten lassen, weil eine allfällige Ablenkung der Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenker schon aufgrund der überdimensionalen Größe anzunehmen ist und die konkreten Werbungen noch dazu auch nicht allgemein bekannt seien. Im vorliegenden Fall sei von besonderer Bedeutung auch der Umstand, dass auf der Autobahn sowie auch auf der im Nahebereich gelegenen Landesstraße hohe Fahrgeschwindigkeiten erlaubt seien.

Weiters verwies die belangte Behörde auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.12.2002, GZ: 2002/02/0134, in welcher der VwGH richtungsweisend ausgesprochen habe, dass „die Größe der gemäß § 84 Abs. 3 StVO ausnahmsweise bewilligbaren Werbungen und Ankündigungen begrenzt sei. Es entspreche der klaren Absicht des Gesetzgebers, dass oberstes Gebot die Vermeidung einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs sei und für die Bewilligungen von Werbungen ein strenger Maßstab anzulegen sei. Der Gesetzgeber habe in § 84 Abs. 1 StVO bestimmte Arten von Ankündigungen als für das Interesse der Straßenbenutzer so erheblich angesehen, dass sie von Gesetzes wegen, aber nur in Form konkreter Hinweistafeln, zugelassen seien. Damit habe er hinsichtlich der Abmessungen dieser Ankündigungen auch für die gemäß Abs. 3 ausnahmsweise bewilligbaren Werbungen und Ankündigungen einen Maßstab für deren höchstzulässige Ausmaße gesetzt.
Gemäß § 6 iVm der Anlage 3 der Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 betrage die maximale Größe der im § 84 Abs. 1 StVO erwähnten Hinweiszeichen 960 x 1.200 mm und größere Werbungen und Ankündigungen als in diesem Ausmaß würden dem § 84 Abs. 2 und 3 StVO widersprechen, weil derartig große Werbungen und Ankündigungen die Aufmerksamkeit von Fahrzeuglenkern in übermäßiger Weise beanspruchen und diese sohin von der Einhaltung ihrer Pflichten im Straßenverkehr ablenken würden.“

Unter Hinweis auf diese Entscheidung des VwGH wies die belangte Behörde den Antrag schon deshalb ab, weil die beantragten Sujets die angeführte Größe um ein Vielfaches überschreiten.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die Bf aus, dass sie auf dem Grundstück-Nr. x, KG x S, etwa auf Höhe von Straßenkilometer x der A1 Westautobahn einen Werbeturm auf eigenem Grund errichten wolle. Auf diesem Werbeturm sollen 6 Werbesujets - entgegen der ursprünglich vorgesehenen Planung ohne künstliche Beleuchtung - angebracht werden. Geplant sei ein 20 Meter hoher Werbeturm auf gewidmetem Bauland. Die Entfernung zur A1 Westautobahn betrage rund 27 m, zur L 1401 S rund 215 m. Am Kopf des Werbeturms soll ein dreiseitiges Prisma (Oberkante in Höhe von 20 Meter) mit einer Kantenlänge von 10 m und einer Tafelhöhe von 5 m (Unterkante somit in Höhe von 15 m) montiert werden. Unter diesem Prisma soll unter jede Prismaseite eine weitere Tafel in der Größe von 6x3 m (Unterkante somit in Höhe von 12 m) angehängt werden. Auf diesen Flächen sollen jeweils 3 Werbesujets mit der Aufschrift „F, F“ auf den oberen Flächen sowie drei weitere Sujets mit den Aufschriften „P“ auf den unteren Flächen angebracht werden.

Die Bf beabsichtige auf dem Grundstück x, KG x, in etwa 100 m Abstand zum antragsgegenständlichen Werbeturm eine gewerberechtliche Betriebsanlage zu errichten. Die Werbesujets würden zur Auszeichnung dieser Betriebsanlage dienen, wobei die Sujets einerseits die Firma und das Logo der Antragstellerin selbst sowie die Produzentin jenes Produktes, mit welchem die Antragstellerin handle, darstelle. Die belangte Behörde habe keine eigenständigen Untersuchungen vorgenommen sondern den Antrag allein aufgrund der Größe der Werbesujets abgewiesen.

Der Schluss der belangten Behörde, dass es sich um keine Betriebsbezeichnung oder Standortbezeichnung im Sinne der Gewerbeordnung und daher um keine „Innenwerbung“ handle, sei rechtswidrig. Die Ausführungen hinsichtlich der L 1401 seien rechtlich unbeachtlich, weil § 84 Abs. 2 ausschließlich auf Werbeanlagen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand abstellt. Entgegen den Ausführungen der belangten Behörde handle es sich bei „H“ samt deren Logo, sowie „S“ und deren Logo um allgemein bekannte Firmen bzw. Logos. Auch die Region St. F/A sei aufgrund jahrelanger Vermarktung allgemein als „Powerregion“ bekannt. Sämtliche Aussagen seien daher von allgemeiner Bekanntheit und bedürften nur geringer Aufmerksamkeit.

Soweit sich die belangte Behörde auf die Entscheidung des VwGH vom 15.11.2019, Ra 2019/02/0170 beziehe, sei dem zu widersprechen. Einerseits sei gegenständlich nicht (mehr) beabsichtigt, eine LED-Werbetafel anzubringen, andererseits sei die Abweisung in der angesprochenen Entscheidung damit begründet worden, dass im Unterschied zu den gegenständlichen Sujets die

dortige Werbetafel am Beginn der Verzögerungsspur bei einer Autobahnabfahrt geplant gewesen sei und die Werbebilder in bestimmten Zeitabständen gewechselt hätten, weshalb diese eine besondere Ablenkungskraft gehabt hätten.

Gegenständlich seien die Werbesujets nicht am Beginn einer Verzögerungsspur geplant und es würde sich auch nicht um wechselnde Werbebilder handeln. Sie würden auch nicht künstlich beleuchtet, sodass sich der gegenständliche Fall ganz wesentlich von der zitierten VwGH-Entscheidung unterscheide.

Die belangte Behörde verkenne die Entscheidung des VwGH vom 20.12.2002, Ra 2002/02/134. Die Behörde gehe davon aus, dass sie auf den Einzelfall nicht mehr eingehen müsse, weil die Sujets eine bestimmte Größe überschreiten würden. Nach dieser Rechtsmeinung sei ein solches Werbesujet per se nicht bewilligungsfähig und zwar unabhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles. Dabei verkenne die belangte Behörde, dass der VwGH bereits in mehreren Entscheidungen ausgesprochen habe, dass die Frage, ob gemäß § 84 Abs. 3 StVO eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten sei, von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhänge und dies die Behörde vor ihrer Entscheidung - erforderlichenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen - zu beurteilen habe.

Die vermeintlich höchstzulässige Größe von 1,2 x 0,96 m sei gemäß der Straßenverkehrszeichenverordnung (StVZVO) auf Hinweiszeichen nach § 84 Abs. 1 StVO anzuwenden, nicht jedoch auf Werbesujets nach § 84 Abs. 3 StVO. Die Hinweiszeichen dürfen nämlich in der Regel höchstens 2,5 m entfernt vom Fahrbahnrand errichtet werden, während derartige Werbungen bis zu 100 m neben dem Fahrbahnrand (im konkreten Fall 27 m) entfernt sein dürfen. Ein Schild, welches auf 100 m annähernd gleich gut erkennbar sein soll, wie auf 2,5 m, müsse etwa 4 bis 5 x so groß sein. Schon daraus zeige sich, dass es nicht alleine auf die Größe des Sujets ankomme. Letztlich dürfe auch nicht die Größe der Tafel, sondern nur die Größe des wahrnehmbaren Sujets berücksichtigt werden. Weiters müssten Schilder nach der StVZVO reflektierend, beleuchtet oder leuchtend und daher besonders auffällig sein, während diese Anforderungen von den gegenständlichen Sujets gerade nicht erfüllt werden.

Hätte sich die belangte Behörde mit den konkreten Sujets und der örtlichen Situation auseinander gesetzt, und ein Sachverständigengutachten eingeholt, so hätte sie erkannt, dass die Sujets von der A 1 kaum wahrnehmbar seien und sohin keine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit darstellen würden. Dies ergebe sich unzweifelhaft aus dem mit der Beschwerde vorgelegten Gutachten.

Die belangte Behörde übe darüber hinaus Willkür, wenn sie die verfahrensgegenständlichen Sujets nicht bewillige, hinsichtlich der tatsächlich

überdimensionierten Sujets auf dem S „E“ unmittelbar bei der Autobahnausfahrt Enns-West, aber keine Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit habe. Ebenso unbedenklich scheine der Behörde der ebenso an der A 1 gelegene „rote Stuhl“ sowie das Werbeprisma der Firma X zu sein. Auch diese Sujets hätten keine Änderung der Unfallhäufigkeit bewirkt, was ganz offensichtlich gegen eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit spreche, obwohl jene Sujets die in der StVZVO angeführte Größe bei weitem (teils um das 20fache) überschreiten.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.11.2022.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Die S-H GmbH beabsichtigt, 27 m neben der A 1 Westautobahn, ca. auf Höhe von Strkm. x auf dem Grundstück-Nr. x, KG x S einen Werbeturm mit einer Gesamthöhe von 20 m zu errichten. Der Standort des geplanten Werbeturms befindet sich auf einem Grundstück, das außerhalb des Ortsgebietes liegt und welches als Bauland gewidmet ist. Die Antragstellerin ist außerbücherliche Eigentümerin dieses Grundstücks. Auf diesem Bereich der A1 beträgt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 130 km/h (bzw. zeitweise aufgrund einer Verordnung nach dem IG.L 100 km/h).

Am oberen Ende des Werbeturms soll ein dreiseitiges Prisma (Oberkante in Höhe von 20 m) mit einer Kantenlänge von 10 m und einer Tafelhöhe von 5 m montiert werden. Auf diesen drei Tafelflächen soll das Firmenlogo der S-H GmbH sowie die Buchstabenkombination „S“ und das Firmenlogo von H mit dem Schriftzug „H“ dargestellt werden. Unmittelbar unter diesen drei Tafeln sollen drei weitere Tafeln mit einer Kantenlänge von 6 m und einer Kantenbreite von 3 m mit der Aufschrift „P“ angebracht werden. Entsprechend dem ursprünglichen Antrag handelte es sich um eine mittels LED beleuchtete Werbung, im Rechtsmittelverfahren wurde der Antrag dahingehend abgeändert, dass diese Werbungen unbeleuchtet dargestellt werden sollen. Der Abstand zur L 1401, S, beträgt mehr als 200 m.

Die S-H GmbH beabsichtigt, auf dem unmittelbar angrenzenden Grundstück Nr. x, KG S ein Bürogebäude und ein Logistikzentrum zu errichten. Dafür wurden sowohl die baubehördliche als auch die gewerbebehördliche Genehmigung bereits erteilt, mit dem Bau wurde noch nicht begonnen.

Die S-H GmbH hat gemeinsam mit der Beschwerde das Gutachten der K-S-M & Partner x-GmbH vom 5.10.2022, GZ: 7932, betreffend die Bewertung des Werbeturms nach RVS 05.06.11 und RVS 05.06.12 vorgelegt. Dieses Gutachten wurde von der belangten Behörde im gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren betreffend diesen Werbeturm einem Sachverständigen für Verkehrstechnik zur Beurteilung übermittelt. Dieser kam in seiner Stellungnahme vom 20.10.2022 zusammengefasst zu dem Schluss, dass aus fachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung des Werbeturms am geplanten Standort unter näher genannten Auflagen bzw Maßnahmen bestehen.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG OÖ rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. § 84 StVO, BGBl.Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 123/2015 lautet wie folgt:

(1) Werkstätten, wo Fahrzeuge repariert werden, Radiostationen, die Verkehrsinformationen durchgeben, und Tankstellen dürfen außerhalb von Ortsgebieten nur mit den Hinweiszeichen „Pannenhilfe“ (§ 53 Abs. 1 Z 4), „Verkehrsfunk“ (§ 53 Abs. 1 Z 4a) beziehungsweise „Tankstelle“ (§ 53 Abs. 1 Z 6) angekündigt werden. Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung dieser Zeichen sind von demjenigen zu tragen, der ihre Anbringung beantragt hat.

(2) Ansonsten sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß § 82 Abs. 3 lit. f.

(3) Die Behörde hat Ausnahmen von dem in Abs. 2 enthaltenen Verbot zu bewilligen, wenn die Werbungen und Ankündigungen
1. einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen oder
2. für diese immerhin von erheblichem Interesse sind oder
3. in einem Gebiet errichtet werden sollen, das nach den Raumordnungsgesetzen bzw. Bauordnungen der Länder als Bauland gewidmet ist,
und von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit – insbesondere unter Berücksichtigung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit – nicht zu erwarten ist. Für eine solche Ausnahmebewilligung gelten die Bestimmungen des § 82 Abs. 5 letzter Satz sinngemäß.

(4) Ist eine Werbung oder Ankündigung entgegen der Bestimmung des Abs. 2 und ohne Bewilligung nach Abs. 3 angebracht worden, so hat die Behörde die Entfernung ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Kosten für die Entfernung sind vom Besitzer oder Verfügungsberechtigten zu tragen und sind ihm mit Bescheid vorzuschreiben.

Gemäß § 6 iVm mit der Anlage 3 der StVZVO 1998, BGBl. II Nr. 238/1998 idF BGBl. II Nr. 292/2013 sind die in 84 Abs. 1 StVO erwähnten Hinweiszeichen Pannenhilfe, Verkehrsfunk und Tankstelle in einer max. Größe von 960 x 1.200 mm (bei einer Toleranz von bis zu +/- 3 %) herzustellen.

5.2.1. Die belangte Behörde begründet ihre Entscheidung wesentlich mit dem Erkenntnis des VwGH vom 20.12.2002, 2002/02/0134. In diesem Erkenntnis hat der VwGH zusammengefasst ausgesprochen, dass „die Größe der gemäß § 84 Abs. 3 ausnahmsweise bewilligbaren Werbungen und Ankündigungen begrenzt ist. Es entspricht der klaren Absicht des Gesetzgebers, wie sie aus § 84 Abs. 2 und 3 StVO hervorgeht, das oberstes Gebot die Vermeidung einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist (vgl. aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu StVO-Novelle 1963, 97 BlgNR., 10. GP, S.6 zu dieser Gesetzesstelle:
„Künftig sollen unter der Voraussetzung, dass eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist ..."; weiters die Verordnungsermächtigung ua. für die Abmessung von Straßenverkehrszeichen in § 34 Abs. 1 StVO: "...unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit des Straßenverkehrs ..."; sowie das hs. Erkenntnis vom 21.9.1994, VwSlg. Nr. 14119/A: „…eine durch Werbungen und Ankündigungen hervorgerufene Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit der Straßenbenutzer, insbesondere der Kraftfahrer, verhindern“.

Der VwGH führte weiters aus:
Bei Beurteilung der nach § 84 Abs. 3 StVO erforderlichen Voraussetzungen ist ein entsprechend strenger Maßstab anzulegen. Hat der Gesetzgeber in § 84 Abs. 1 StVO bestimmte Arten von Ankündigungen als für das Interesse der Straßenbenutzer so erheblich angesehen, dass sie von Gesetzes wegen, aber nur in Form der dort näher bezeichneten Hinweistafeln, zugelassen sind, so hat er hinsichtlich der Abmessungen dieser Ankündigungen mit dieser Gesetzesstelle auch für die in Abs. 2 grundsätzlich verbotenen, jedoch nach Abs. 3 ausnahmsweise bewilligbaren Werbungen und Ankündigungen einen Maßstab für deren höchstzulässige Ausmaße gesetzt.

Größere Werbungen und Ankündigungen als in höchstzulässigen Ausmaß nach § 6 StVZVO 1998 widersprechen daher den § 84 Abs. 2 und 3 StVO, weil derartig große Werbungen und Ankündigungen die Aufmerksamkeit von Fahrzeuglenkern in übermäßiger Weise beanspruchen und dieses sohin von der Einhaltung ihrer Pflichten im Straßenverkehr ablenken.“

5.2.2. Im ggst. Fall haben die Sujets mit den Firmenlogos „S“ sowie „H“ eine Größe von 10 m x 5 m sowie jene Sujets mit der Aufschrift „P“ eine Größe von 6 m x 3 m. Sie überschreiten damit jene Maße, welche die StVZVO für die in § 84 Abs. 1 StVO gesetzlich vorgesehenen Hinweistafeln vorsieht, jeweils um ein Vielfaches.

Der Argumentation der belangten Behörde, dass diese Sujets damit entsprechend den Ausführungen der angeführten Entscheidung des VwGH die Aufmerksamkeit von Fahrzeuglenkern in übermäßiger Weise beanspruchen, kann daher grundsätzlich nicht widersprochen werden.

5.2.3. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass § 84 Abs. 3 StVO durch BGBl. I Nr. 123/2015 geändert wurde. Der zitierten Entscheidung des VwGH lag noch jene Rechtslage zugrunde, bei welcher Werbungen ausnahmsweise (und nur unter der Voraussetzung) bewilligt werden durften, wenn das Vorhaben einem vordinglichen Bedürfnis der Straßenbenützer dient oder für diese immerhin von erheblichen Interesse ist und vom Vorhaben einer Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist. Nach der für das ggst. Verfahren anzuwendenden Rechtslage (§ 84 Abs. 3 Z. 3 StVO idF BGBl. I Nr. 123/2015) hat die Behörde Ausnahmen von dem in Abs. 2 enthaltenen Verbot bereits dann dann zu bewilligen, wenn die Werbungen und Ankündigungen in einem Gebiet errichtet werden sollen, das nach dem Raumordnungsgesetzen bzw Bauordnungen der Länder als Bauland gewidmet ist, und von dem Vorhaben einer Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit insbesondere unter Berücksichtigung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit nicht zu erwarten ist.

Mit dieser Gesetzesänderung sollten offenbar Werbungen und Ankündigungen im Bauland unabhängig davon bewilligt werden können, ob diese für die Straßenbenützer von (erheblichem) Interesse sind oder nicht. Bewilligungsvoraussetzung bleibt aber weiterhin, dass eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit nicht zu erwarten ist.

Zu dieser Gesetzesänderung ist anzumerken, dass diese nicht auf eine Regierungsvorlage zurückgeht sondern erst in den Beratungen des Verkehrsausschusses in die Novelle aufgenommen wurde. Im Bericht des Verkehrsausschusses ist dazu angemerkt, dass „direkt an das Ortsgebiet anschließende Gebiete als Industriebereiche oder für Verbrauchermärkte, Sportstätten udgl. erschlossen und verbaut wurden. In solcher Art dicht verbauten, vom Ortsgebiet baulich und optisch kaum mehr unterscheidbaren Gebieten ist das generelle Werbungs- und Ankündigungsverbot auch aus Gründen der Verkehrssicherheit – Werbungen und Ankündigungen sind im Ortsgebiet generell erlaubt und dessen fixer Bestandteil – nicht mehr zeitgemäß. In solchen ortsgebietsähnlichen Bereichen sollen daher Werbungen und Ankündigungen erlaubt sein. Zusätzlich wird klargestellt, dass bei der Beurteilung der Verkehrssicherheit insbesondere auf die in dem betroffenen Gebiet erlaubte Höchstgeschwindigkeit Bedacht zu nehmen ist.“

Aus diesen Gesetzesmaterialien ist abzuleiten, dass der Gesetzgeber im gewidmeten Bauland (jedenfalls, wenn es sich um ortsgebietsähnliche Bereiche handelt) die Bewilligung von Werbungen auch dann zulassen wollte, wenn diese

für die Verkehrsteilnehmer nicht von Interesse ist. Auf die Belange der Verkehrssicherheit ist jedoch – insbesondere auch im Hinblick auf die jeweils erlaubte Höchstgeschwindigkeit – Bedacht zu nehmen.

5.2.4. Der Gesetzgeber hat in § 84 Abs. 1 StVO geregelt, dass Hinweise auf Werkstätten usw. zulässig sind, während außerhalb von Ortsgebieten ansonsten Werbungen gemäß Abs. 2 verboten sind. Von diesem Verbot sind gemäß Abs. 3 unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulässig. Für die gesetzlich gemäß Abs. 1 zulässigen Ankündigungen hat der Verordnungsgeber in der StVZVO eine maximale Größe (1,20 m x 0,96 m) festgelegt. Offensichtlich geht der Verordnungsgeber davon aus, dass Hinweise in dieser Größe ausreichen, um die Kraftfahrzeuglenker rechtzeitig auf die entsprechenden Einrichtungen aufmerksam zu machen.

§ 84 Abs. 3 StVO idF vor BGBl. I Nr. 123/2019 erlaubte die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen ausnahmsweise nur dann, wenn diese für die Straßenbenützer zumindest von erheblichen Interesse waren. Insofern bestand ein Zusammenhang zwischen Abs. 1 und Abs. 3, als ein derartiges Interesse für die Verkehrsteilnehmer für „Pannenhilfe“, „Verkehrsfunk“ sowie „Tankstelle“ offenkundig ist. Es war daher durchaus naheliegend, dass der VwGH in seinem Erkenntnis im Jahr 2002 für andere Werbungen und Ankündigungen, welche ohnedies nur bewilligt werden durften, wenn sie für die Verkehrsteilnehmer auch von erheblichem Interesse waren davon ausging, dass auch solche Werbungen und Ankündigungen nicht größer sein dürfen, als die in Abs. 1 genannten.

Seit der Novelle BGBl. I Nr. 123/2015 dürfen jedoch auch Werbungen und Ankündigungen genehmigt werden, ohne dass diese für die Verkehrsteilnehmer von Interesse sein müssen (§ 84 Abs. 3 Z 3 StVO). Man könnte daher argumentieren, dass Werbungen und Ankündigungen im Sinne des § 84 Abs. 3 Z 3 StVO (allenfalls auch deutlich) größer sein dürfen, als die in § 84 Abs. 1 genannten Hinweiszeichen.

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass sowohl nach der alten als auch nach der neuen Rechtslage die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass durch diese Werbungen bzw Ankündigungen eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit nicht zu erwarten ist. Dazu hat der VwGH in der zitierten Entscheidung ausgeführt, dass „Werbungen und Ankündigungen, welche das höchstzulässige Ausmaß nach § 6 StVZVO überschreiten, die Aufmerksamkeit von Fahrzeuglenkern in übermäßiger Weise beanspruchen und diese sohin von der Einhaltung ihrer Pflichten im Straßenverkehr ablenken“. Diese Einschätzung des VwGH trifft nach Ansicht des zuständigen Richters des LVwG auch auf die geänderte Rechtslage weiter zu. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass Werbungen und Ankündigungen grundsätzlich Aufmerksamkeit erregen sollen,

weil sie ansonsten sinnlos wären. Je größer eine Werbung ist, desto leichter und eher wird sie von den Verkehrsteilnehmern wahrgenommen und desto eher ist sie geeignet diese vom Verkehrsgeschehen abzulenken.

5.3. Soweit sich die Bf auf die Stellungnahme eines Sachverständigen für Verkehrstechnik stützt, wonach aus fachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung des Werbeturms am geplanten Standort bestehen, ist zu berücksichtigen, dass diese Stellungnahme im gewerberechtlichen Anlagengenehmigungsverfahren für diesen Werbeturm erstattet wurde.

Gemäß § 74 Abs. 2 Z 4 GewO ist in diesem Verfahren darauf Bedacht zu nehmen, ob die Anlage geeignet ist, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen.

Die Genehmigungskriterien nach § 74 GewO sind daher nicht völlig ident mit § 84 Abs. 3 StVO, welcher verlangt, das von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs- und der Verkehrssicherheit nicht zu erwarten ist. Für die Genehmigung nach § 74 GewO ist also ausreichend, dass keine wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht, während § 84 StVO verlangt, dass eine solche Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist. Im Übrigen bezieht sich diese Stellungnahme (wie im gewerberechtlichen Anlagengenehmigungsverfahren nicht anders zu erwarten) auf die Errichtung des Werbeturms, nicht aber auf die im ggst. Verfahren nach § 84 StVO relevanten Sujets. Diese fachliche Stellungnahme steht daher nicht zwingend in einem Widerspruch zu den rechtlichen Ausführungen des VwGH bezüglich der maximalen Größe derartiger Werbungen und Ankündigungen.

Es kann daher der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie unter Bezugnahme auf die angeführte Rechtsprechung des VwGH die ggst. Werbungen bzw Ankündigungen, welche die im § 6 StVZVO vorgegebenen Abmessungen um ein Vielfaches überschreiten, dahingehend beurteilte, dass diese die Aufmerksamkeit von Fahrzeuglenkern in übermäßiger Weise beanspruchen und diese sohin von der Einhaltung ihrer Pflichten im Straßenverkehr ablenken.

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass das geplante Bürogebäude und Logistikzentrum noch nicht errichtet wurde und sich auch sonst keine Betriebsanlagen der Antragstellerin in unmittelbarer Nähe der geplanten Werbungen befinden, weshalb es sich jedenfalls derzeit nicht um eine sogenannte „Innenwerbung“ handeln kann.

5.4. Soweit sich die Bf darauf beruft, dass es in der Realität von anderen Unternehmen noch weitaus größere und auffälligere Werbungen und Ankündigungen gebe, ist darauf hinzuweisen, dass sich diese möglicherweise mehr als 100 m von der nächstgelegenen Straßen entfernt befinden und daher nicht

unter die Regelungen des § 84 StVO fallen bzw es sich allenfalls um sogenannte „Innenwerbung“ handeln könnte. Außerdem würde auch ein allfälliges rechtswidriges Verhalten eines anderen Unternehmens dem Bf keinen Anspruch darauf verleihen, dass die Behörde ihm gegenüber eine Bewilligung erteilt, wenn er selbst die Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

Zu II. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da sich die Rechtslage seit der angeführten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes geändert hat. Die Frage der zulässigen Größe von Werbungen und Ankündigungen nach § 84 Abs. 3 StVO hat auch über den Einzelfall hinaus Bedeutung, weil in der Praxis zahlreiche Werbungen und Ankündigungen vorhanden sind, welche deutlich größer sind als die in § 6 StVZVO genannten Hinweistafeln gemäß § 84 Abs. 1 StVO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des

notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl